

**FRAGEBOGEN
ZUR VERNEHMLASSUNG WEITERENTWICKLUNG PERSONALRECHT**

Bitte bis **20. Dezember 2024** per E-Mail einsenden an: vernehmlassung.fd@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern
Kontaktperson	Lilian Bachmann, Synodalratspräsidentin
Adresse	Maihofstrasse 36
PLZ Ort	6004 Luzern
Telefon	041 417 28 80
E-Mail	synodalrat@reflu.ch

Ort und Datum	Luzern
---------------	--------

1. Geltungsbereich des Personalrechts
(§ 1 Abs. 4^{bis} Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.1)

Der Geltungsbereich des Personalrechts für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern führte immer wieder zu Fragen. Neu soll deshalb das Personalrecht entsprechend der Eignerstrategie und dem Beteiligungsgrad angewendet werden.

Sind Sie mit der neuen Regelung des Geltungsbereichs für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons Luzern einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern (nachfolgend «die Reformierte Landeskirche») hat keine Einwände in Bezug auf die angestrebten Änderungen des Geltungsbereichs.

2. Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt durch Wahl
(§ 8 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.2)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Anstellung neu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen soll statt durch Wahl?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Reformierte Landeskirche erachtet die Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrags als reguläre Anstellungsform als sehr sinnvoll und strebt ebenfalls eine entsprechende Änderung an.

3. Bestimmungen zur Datenbearbeitung
(§§ 28 ff. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.3)

Mit der Aufnahme von expliziten Regelungen zur Datenbearbeitung im Personalgesetz soll der Entwicklung der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Sind Sie mit den neuen Bestimmungen zum Datenschutz einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

§ 5 Abs. 2 des kantonalen Datenschutzgesetzes sieht vor, dass Organe besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten dürfen, wenn dies unter anderem in einem formellen Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird. Mit der zu beurteilenden Bestimmung (§28 Abs. 1 PG) wird eine Grundlage in einem formellen Gesetz geschaffen. Die Reformierte Landeskirche begrüsst diese gesetzliche Verankerung grundsätzlich, hegt aber betreffend die in § 28 Abs. 1 PG angestrebte Begrifflichkeit «*notwendig*» ihre Bedenken. Die Norm wird als nicht bestimmt genug erachtet: Es ist nicht eindeutig erkenntlich, wann die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten konkret notwendig und somit zulässig ist.

Die Reformierte Landeskirche strebt ebenfalls eine Anpassung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen an. In diesem Zusammenhang werden die aufgrund der Digitalisierung als angezeigt erachteten Möglichkeiten der elektronischen Datenbearbeitung sowie die terminologische Änderung übernommen.

4. Rechte und Pflichten der Angestellten (§§ 37, 44 und 56a Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.4)

4.1 Es soll eine gesetzliche Schadenminderungspflicht eingeführt werden. Diese ist seitens der Angestellten bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten. Bei einer Verletzung der Pflicht kann der Kanton als Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht einschränken.

Sind Sie mit der Regelung der Schadenminderungspflicht einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Statuierung einer gesetzlichen Schadenminderungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit auf Seiten des Arbeitnehmers ist sinnvoll. Die Reformierte Landeskirche sieht bislang keine entsprechende Bestimmung vor und beabsichtigt aufgrund dessen die Übernahme dieser Bestimmung.

4.2 Für die Rückforderung fehlerhafter Zahlungen seitens des Kantons als Arbeitgeber soll eine explizite rechtliche Grundlage geschaffen werden. Dies kann zu viel bezogene Vergütungen (Lohn, Zulagen usw.) betreffen, aber auch zu viel bezahlte Lohnfortzahlungen oder Entschädigungen. Die Rückforderung muss im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

Sind Sie mit der Regelung des Rückforderungsrechts einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Reformierte Landeskirche erachtet diesbezüglich die gesetzliche Verankerung der gerichtlichen Praxis als sinnvoll und zeitgemäss und plant die Übernahme dieser Bestimmung.

4.3 Die finanzielle Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist dem Kanton Luzern als Arbeitgeber ein grosses Anliegen. Nebst den Sozialzulagen werden auch die Betreuungsbeiträge zur Fremdbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern und Soziallohn ausgerichtet. Die Grundlagen für diese Leistungen des Kantons sollen im Gesetz verankert werden.

Sind Sie mit der Regelung der finanziellen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Für die Reformierte Landeskirche als Arbeitgeberin ist die Vereinbarung von Beruf und Familie ein elementares Anliegen. So wird auch in § 3 Abs. 2 lit. f des Personalgesetzes vorgesehen, dass die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden die Schaffung von Arbeitsbedingungen fördern, die es den Mitarbeitenden erlauben, ihre Verantwortung in Familie und Gesellschaft wahrzunehmen.

Aufgrund des Gesagten begrüsst die Reformierte Landeskirche eine gesetzliche Grundlage, welche die Ausrichtung weiterer Beiträge sicherstellt.

5. Bestimmungen zur Vorsorgeeinrichtung (§§ 63 und 63b Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

Das Instruktionsrecht des Regierungsrates gegenüber den Arbeitgebervertretungen bei der Luzerner Pensionskasse soll gestrichen werden, weil es nicht rechtskonform ist.

Sind Sie damit und mit den übrigen Änderungen zur Vorsorgeeinrichtung einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Abschaffung des Instruktionsrechts von Seiten des Regierungsrates wird vor dem Hintergrund der persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder, als äusserst adäquat erachtet und von der Reformierten Landeskirche sehr begrüsst.

Auch die weiteren Änderungen beurteilt die Reformierte Landeskirche durchaus als sehr zukunftsorientiert und positiv.

Alles in allem werden die Änderungen in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtung von der Reformierten Landeskirche sehr begrüsst.

6. Delegation von Kompetenzen (§ 66 Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und zu § 66 Absatz 2 in Kap. 4.1)

Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses soll nicht mehr ausschliesslich der Dienststellenleitung vorbehalten sein. Wo es Sinn macht und wo dies bewusst gewollt ist, sollen auch Abteilungsleitende diese personalrechtlichen Entscheide fällen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Reformierte Landeskirche erachtet die Delegationsbestimmung als sinnvoll und hat diesbezüglich keine negativen Anmerkungen. Die Reformierte Landeskirche sieht in § 72 Abs. 2 des Personalgesetzes bereits eine sinngemässe Bestimmung vor.

7. Rechtsschutz

(§§ 25a, 70, 72 und 74 f. Entwurf; Erläuterungen Kap. 1.2 und 2.6)

7.1 Die Entscheide über die Gründung, die einseitige Änderung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses konnten bisher beim Kantonsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Falls das Kantonsgericht feststellte, dass ein Entscheid rechtswidrig war, konnten die Angestellten eine Schadenersatzklage beim Kantonsgericht einreichen. Diese beiden Verfahren sollen zusammengelegt werden. Zusammen mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soll eine Entschädigung geltend gemacht werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Bemerkungen:

Die Reformierte Landeskirche sieht in der geplanten Änderung eine angebrachte Vereinfachung und Komprimierung des Rechtsschutzverfahrens und erachtet es als sehr sinnvoll, die gerichtliche Praxis gesetzlich zu verfestigen.

Die Reformierte Landeskirche hat diesbezüglich keine vorzubringenden Einwände.

7.2 Neu soll das Kantonsgericht der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen können. Die amtlichen Kosten werden wie bisher nur zur Hälfte verlegt. Die zuständige Behörde als Vorinstanz wird damit bei jedem Unterliegen mit Kosten belastet, nicht nur bei groben Verfahrensfehlern oder offenbaren Rechtsverletzungen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, weil:

Die Reformierte Landeskirche sieht nicht ein, weshalb an dieser Stelle vom Grundsatz gemäss § 201 VRG abgewichen werden sollte und hält an der bisherigen Regelung fest, wonach der obsiegenden Partei nur dann eine angemessene Vergütung zugesprochen wird, wenn die Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen vorgeworfen werden können.

Bemerkungen:

8. Allgemeine Bemerkungen:

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Personalgesetz der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern ist sehr stark an das Personalgesetz des Kantons Luzern angelehnt. Es entspricht einem zentralen

Anliegen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, die starke Anlehnung auch zukünftig aufrecht zu erhalten, weshalb die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern die vorgesehenen Änderungen mehrheitlich übernehmen wird.